



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf

Per E-Mail: 114-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Dienststelle 114b

Postfach 8001

53105 Bonn

Ihr Zeichen BK 1-14/001

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tel.: +49 (0) 211/533-

Fax: +49 (0) 211/533- 2819

Mobil: +49 (0)

E-Mail

ronald.weiss@vodafone.com

Datum 19.12.2014

BK 1-14/001: Konsultationsentwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich des für Massenmarktprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellten Zugangs (Bitstromzugangs/Markt Nr. 3b der neuen Märkteempfehlung (2014) - Gemeinsame Stellungnahme Vodafone und Kabel Deutschland

-Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse—Nur für BNetzA!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Vodafone GmbH („Vodafone“)** nimmt im eigenen Namen sowie auch namens der **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH („Kabel Deutschland“)** nachfolgend im Rahmen der gemäß § 12 Abs. 1 TKG laufenden nationalen Konsultation zu dem am 12.11.2014 veröffentlichten Entwurf Stellung. Es handelt sich um eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Unternehmen.

Der Konsultationsentwurf kommt zu dem Ergebnis, die Telekom Deutschland GmbH („Telekom“) verfüge über beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 11 TKG, und zwar

- (i) auf dem nationalen Markt für Layer-2-Bitstromzugang mit Übergabepunkten auf regionalen Ebenen der Konzentratornetzhierarchie und
- (ii) auf dem subnationalen Markt für Layer-3-Bitstromzugang mit Übergabepunkten auf verschiedenen Ebenen der Kernnetzhierarchien einschließlich HFC-Breitbandzugang mit Übergabe auf IP-Ebene.

Dabei fallen die Hauptverteiler (HVt-) Regionen von 15 benannten Großstädten nicht in den subnationalen Layer-3-Bitstromzugangsmarkt unter der ausdrücklichen Prämisse, dass ein reguliertes Layer-2-Bitstromzugangsprodukt im Markt verfügbar ist.

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de

Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares,

Dr. Robert Hackl, Frank Krause, Dr. Eric Kuisch, Philip Lacor, Marcello Maggioni, Dr. Andreas Siemen, Dr. Peter Walz

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00

BIC: DEUTDE33XXX

UST-Nr.: 103/5700/1789

UST-IdNr.: DE 813113094

WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Demnach sieht der Konsultationsentwurf erstmals eine regionale Marktabgrenzung vor mit der grundsätzlichen Folge, dass ein Layer-3-Bitstromzugangsprüfung in diesen Großstädten gemäß § 9 Abs. 1 TKG zukünftig nicht mehr der telekommunikationsrechtlichen Marktregulierung unterläge. Die BNetzA könnte insoweit der Telekom insbesondere keine Zugangsverpflichtungen (§ 21 TKG) mit Entgeltregulierungsmaßnahmen (§ 30 TKG) mehr auferlegen, die Telekom wäre in diesen Städten nicht mehr reguliert.

Die regionale Marktabgrenzung stellt damit durchaus einen Paradigmenwechsel in der deutschen Regulierungslandschaft dar, zumal davon auch weitere Vorleistungsmärkte negativ betroffen sein können. Die Voraussetzungen einer regionalen Marktabgrenzung sind daher besonders sorgfältig zu analysieren und deren prognostizierbaren Folgen sachgerecht abzuwägen. Im Ergebnis hält Vodafone die wettbewerblichen Risiken einer derartigen regionalen Deregulierung auf Grundlage des Konsultationsentwurfs für höher als die positiven Effekte für den Wettbewerb. Daher erfordert die beabsichtigte regionale Deregulierung eine Reihe von Klarstellungen sowie weiteren Vorkehrungen und Leitplanken, um den Regulierungszielen gerecht zu werden und die wettbewerblichen Risiken zu kompensieren. Hierzu gehören in erster Linie:

- Die Entlassung der Telekom aus der Regulierung in den 15 Städten sowie in ggf. weiteren Städten oder Regionen in Deutschland (nachfolgend auch als „regionale Deregulierung“ bezeichnet) muss ausdrücklich unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass die Telekom zuvor ein regulatorisch geprüftes bundesweites Layer-2-Bitstromzugangsprüfung¹ vertraglich abschlussreif anbietet und dieses Produkt nach einem Vertragsabschluss auch unmittelbar verfügbar ist.
- Das vorstehend bezeichnete Layer-2-Bitstromzugangsprüfung muss vor allem für Breitbandanschlüsse auf Basis der xDSL-Anschlusstechnologien verfügbar sein, neben VDSL also insbesondere auch für ADSL/SDSL, sowie vier Qualitätsklassen mit Qualitätsparametern beinhalten, die den entsprechenden Spezifikationen des NGA-Forums im Kern entsprechen.
- Für benötigte hochqualitative Anforderungen in Geschäftskundensegmenten, die über die Anforderungen eines standardisierten Massenmarktproduktes hinausgehen, muss die ins Auge gefasste regionale Deregulierung unter die weitere aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass ein solches hochqualitatives Layer-2-Bitstromzugangsprüfung gleichfalls zuvor vertraglich abschlussreif angeboten wird und unmittelbar verfügbar ist. Gegebenenfalls müsste parallel die Marktdefinition und Marktanalyse des Marktes 4 gestartet und zeitgleich mit der des Marktes 3b fertiggestellt werden.
- Die regionale Marktabgrenzung im Konsultationsentwurf beruht auf eher unsicheren Kriterien und Datenbasis und wird deshalb voraussichtlich im Zeitablauf wenig stabil sein. Dies erzeugt auch Unsicherheiten für potenzielle Zugangsnachfrager. Die regionale Marktabgrenzung darf nicht dazu führen, dass infolge der kleinteiligen

¹ Unter einem Layer-2-Bitstromzugangsprüfung wird nachfolgend – soweit nicht anders gekennzeichnet – stets ein solches auf Basis der Ethernet Technologie verstanden. Dies entspricht auch dem Verständnis des Konsultationsentwurfs, siehe nur Fußnote 206 (S. 124)

Abgrenzung und der konkreten, schwankungsanfälligen Marktabgrenzungsparameter infolge von § 14 Abs. 1 TKG permanente Planungs- und Rechtsunsicherheit entsteht. Auch deshalb sind die vorstehenden aufschiebenden Bedingungen in Bezug auf Layer-2-Vorleistungsprodukte unabdingbar.

- Aufgrund der Praktikabilität und Stabilität sollte aus Sicht von Vodafone / Kabel Deutschland der Einstieg in eine subnationale Deregulierung erst bei großflächiger vorhandenem, selbsttragenden und nachhaltigem Wettbewerb erfolgen, nicht jedoch wie im Entwurf vorgeschlagen, eher kleinteilig auf Basis weniger mittelgroßer Städte.

Darüber hinaus sind folgende Gesichtspunkte im Rahmen des Marktanalyseprozesses zu beachten und zu würdigen:

- Ein Layer-3 Bitstrom-Angebot über Kabelnetze ist zwar prinzipiell technisch möglich, jedoch keineswegs – wie im Konsultationsentwurf behauptet – in der konkreten Ausgestaltung ein unmittelbares Substitut zum herkömmlichen Layer-3 IP-Bitstromangebot der Telekom. Dies zeigen auch die Erfahrungen in Dänemark, wo das regulierte und in Abstimmung mit der nationalen Behörde festgelegte Bitstrom-Angebot des Betreibers YouSee nicht auf Nachfrage gestoßen ist.
- Die Angebotsumstellungsflexibilität der Kabelnetzbetreiber zum Angebot von Layer-3 BSA ist aufgrund der erheblichen einmaligen Investitionen (techn. Schnittstelle, Prozesse, IT, Aufbau Wholesale Geschäftsbereich) eher gering. Auch das spricht gegen eine Berücksichtigung der Kabelnetze im Layer-3 Bitstromzugangsmarkt.
- Ein Markteintritt der Kabelnetzbetreiber in den Layer-3 Bitstromzugangsmarkt ist daher auf Basis heutiger Erwartungen für den Prognosezeitraum von drei Jahren eher unwahrscheinlich und die Kabelnetzbetreiber sind deshalb nicht dem Bitstromzugangsmarkt zuzurechnen. Insoweit ist die Einschätzung der EU Kommission im letzten Konsultationsverfahren im Jahr 2010 auch heute noch unverändert zutreffend.
- Der TAL-basierte Wettbewerb im Endkundenmarkt – als entscheidendes Kriterium für das Vorhandensein von vier Infrastrukturwettbewerbern im Sinne des modifizierten Greenfield-Ansatzes – hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit regulierter Vorleistungen (entbündelter Zugang) ab und ist deshalb nur mit klaren Abstrichen ein unabhängiger und selbsttragender Infrastrukturwettbewerb. Diese Einschränkung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Wettbewerbs ist bei Anwendung des "4-Wettbewerber" Kriteriums im Endkundenmarkt unbedingt zu berücksichtigen. Vodafone und Kabel Deutschland halten deshalb den Wettbewerb auf Basis vom zumindest drei unabhängigen Infrastrukturen für richtig und zwingend erforderlich.

Die nationale Marktabgrenzung des Layer-2-Bitstromzugangsmarktes halten wir für sachgerecht.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vor diesem Hintergrund daher vornehmlich auf die räumliche Marktabgrenzung des Layer-3-Bitstromzugangsmarktes.

Im Einzelnen:

1. Rechtsgrundlagen und räumliche Marktabgrenzung des Marktes 3b

Die Bundesnetzagentur legt gemäß § 10 Abs. 1 TKG unter Berücksichtigung der Ziele des § 2 TKG die sachlich und räumlich relevanten Telekommunikationsmärkte fest, die für eine Regulierung nach den Vorschriften des Teil 2 des TKG (Marktregulierung) in Betracht kommen. Diese Märkte werden von der Bundesnetzagentur im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums bestimmt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 TKG). Bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG festgelegten Ziele wendet die BNetzA objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 TKG).

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 TKG berücksichtigt die BNetzA bei ihrer Marktdefinition weitestgehend neben der jeweils geltenden Märkteempfehlung der Kommission vor allem auch die von der Kommission aufgestellten Kriterien, die niedergelegt sind in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in der jeweils geltenden Fassung. Für die räumliche Marktabgrenzung sind namentlich die Bestimmungen unter den Rdnr. 55 ff. dieser Leitlinien in der geltenden Fassung vom 11.07.2002 von besonderer Bedeutung.

Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse einer durchgeführten Marktdefinition und Marktanalyse (§§ 10 bis 12 TKG) nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen, finden die Regelungen der §§ 10 bis 13 entsprechende Anwendung, d. h. das Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren sind dann durchzuführen.

2. Räumliche Marktabgrenzung: Wettbewerbsbedingungen

Die BNetzA untersucht für eine regionale Marktabgrenzung und die in den jeweiligen Regionen herrschenden Wettbewerbsbedingungen Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern (Großstädte). Dabei handelt es sich um 76 Städte in Deutschland. Es müssen gemäß Konsultationsentwurf folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein, um nach Auffassung der BNetzA in diesen Städten von höherer Wettbewerbsintensität und damit unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen zu den übrigen Gebieten ausgehen zu können (siehe S. 71 f.) und sie aus dem subnationalen Layer-3-Bitstromzugangsmarkt – unter der Prämisse eines im Markt verfügbaren regulierten Layer-2-Bitstromzugangsprодукt (siehe dazu unten Ziffer 3) – herauszunehmen:

- Stadt, in der Telekom im Durchschnitt² Vermarktungsanteile³ von nicht mehr als 40% erreicht und
- in der Telekom an keinem HVt der Stadt sehr hohe Vermarktungsanteile (mehr als

² Durchschnitt, weil Großstädte mehrere AsB (=mehrere HVt) haben und auf der untersten Ebene die HVt untersucht wurden

³ Bezieht sich auf die Endkundenanschlüsse, wobei Resale- oder Bitstromanschlüsse, die von anderen vermarktet werden, der Telekom zugerechnet werden (Modifizierter Greenfield Ansatz)

- 50%) hält und
- die HVt-Bereiche (Anschlussbereiche) der Stadt mehr als 4.000 vermarktete TK-Anschlüsse aufweisen und
- in den HVT-Bereichen (Anschlussbereiche) der Stadt mindestens vier Anbieter (inkl. Telekom) aktiv sind und
- der Vermarktungsanteil Telekom im HVt-Bereich kleiner 40%.⁴

Für die Zwecke der räumlichen Vorleistungsmarktuntersuchung des Marktes 3b wendet die BNetzA in ihrem Konsultationsentwurf zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Anbieter von Endkundenprodukten einen modifizierten Greenfield-Ansatz an. Dabei unterzieht sie dem korrespondierenden Endkundenbereich des Bitstrom-Vorleistungsmarktes einer subnationalen Betrachtung (S. 61), wobei sie dem Endkundenbereich nicht nur die direkt an Endkunden vermarkteten Breitbandanschlüsse zurechnet, sondern auch – deshalb modifiziert – die indirekt über Resale- und Bitstromzugangsprüfekte vertriebenen Breitbandanschlüsse (S. 62). Es erscheine im Hinblick auf NGA-Migration und insbesondere mit Blick auf die Zunahme regional differenzierter Angebote geboten, mit Blick auf die Vorleistungsmarktdefinition den mit Blick auf die Vorleistungsmarktdefinition den Endkundenbereich einer subnationalen Betrachtung zu unterziehen (S.61). Dies weicht im Ergebnis von der letzten entsprechenden Bitstrommarktanalyse des Jahres 2010 ab. In der insoweit maßgeblichen Festlegung der Präsidentenkammer vom 16.09.2010 wurde noch explizit in Bezug auf die Marktstrukturparameter auf alternative Vorleistungsanbieter abgestellt:

„Als weiteres Kriterium zur Beurteilung der Wettbewerbsintensität dient die Zahl der Anbieter. Demnach könnte ein Gebiet in diesem Vorleistungsbereich Indizien für Wettbewerbsfähigkeit aufweisen, wenn hier mindestens 4 Bitstromzugangsanbieter (DT AG + 3 TAL-basierte alternative Vorleistungsanbieter) aktiv sind...“ (S.123)

Es erscheint zumindest noch vertiefter begründungsbedürftig zu sein, warum diese Betrachtung jetzt komplett anders angelegt wird, zumal Vorleistungsanbieter noch näher an dem hier untersuchten Vorleistungsmärkten sind als Anbieter auf den korrespondierenden Endkundenmärkten. Hinzu kommt, dass sich durch die 2010 gewählte Methodik das im Konsultationsentwurf ermittelte Ergebnis vermutlich in relevanter Weise verändern würde, weil z. B. Kabelanbieter auch für den Prognosezeitraum nicht als Bitstromanbieter auf einem Vorleistungsmarkt in Betracht kommen, wohingegen sie im Endkundenmarkt Anbieter sind.

2.1 Preis- und Produktdifferenzierungen sprechen eher gegen eine räumliche Marktabgrenzung

Ein grundsätzlich relevantes Kriterium zur Bestimmung unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen in unterschiedlichen Regionen stellen Preis- und Produktdifferenzierungen dar. Nach Rdnr. 56 der Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht kommt es darauf an, dass die objektiven Wettbewerbsbedingungen zwischen abgegrenzten Gebieten „heterogen“ sind und demnach erheblich andere Wettbewerbsbedingungen herrschen. Rdnr. 56 lautet dementsprechend:

⁴ Bei der Durchschnittsbetrachtung gem. Kriterium 1 kann es wegen Streuungen auch sein, dass es einzelne HVt mit mehr als 40% gibt, jedoch niemals mehr als 50%, vgl. Ausführungen S.71ff.

56. Nach ständiger Rechtsprechung umfasst der räumlich relevante Markt ein Gebiet, in dem die Unternehmen bei den relevanten Produkten an Angebot und Nachfrage beteiligt sind und die Wettbewerbsbedingungen einander gleichen oder hinreichend homogen sind und von Nachbargebieten unterschieden werden können, in denen erheblich andere Wettbewerbsbedingungen bestehen (40). Für die Definition des geografischen Marktes ist es nicht erforderlich, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen Anbietern und Händlern vollkommen homogen sind. Es reicht aus, dass diese Bedingungen einander gleichen oder hinreichend homogen sind. Somit können nur Gebiete, in denen die objektiven Wettbewerbsbedingungen „heterogen“ sind, nicht als einheitlicher Markt angesehen werden (41).

Im Konsultationsentwurf untersucht die BNetzA zur Bestimmung der Wettbewerbsbedingungen zwar Preis- und Produktdifferenzierungen für Breitbandanschlüsse des Massenmarktes des korrespondierenden Endkundenmarktes (S. 63 ff). Sie kommt zu der Erkenntnis, in den am Ende ermittelten 15 Städten herrschten erheblich unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen, wobei sie jedoch die dort fehlende regionale Preis- und Produktdifferenzierung nicht als wichtiges Indiz wertet, das gegen eine Heterogenität der Wettbewerbsbedingungen spreche, S.108. Nach der BEREC Common Position on geographic aspects of market analysis (definition and remedies), RN 48, sind jedoch nach hiesigem Verständnis einheitliche geografische Preise gerade ein Indiz für gleiche Wettbewerbsintensitäten:

http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/common_approaches_positions/4439-berec-common-position-on-geographic-aspects-of-market-analysis-definition-and-remedies

Vor diesem Hintergrund erscheint dieses Kriterium fehlender Preis- und Produktdifferenzierungen nicht erschöpfend gewürdigt zu sein. Für einen homogenen Markt in diesen Regionen spricht zudem, dass

2.2 Datenqualität der räumlichen Marktabgrenzung

Die zur Analyse der räumlichen Marktabgrenzung verwendeten Daten im Konsultationsentwurf wurden im Januar 2013 erhoben sowie in einer Nacherhebung in 2014 ermittelt. Die Angaben der Kabelnetzbetreiber sind jedoch nicht auf Anschlussbereiche (AsB) bezogen, sondern nach Postleitzahlen (PLZ) angegeben. Im Rahmen der Nacherhebung ist diese Darstellung nicht noch einmal aktualisiert worden, so dass die Auswertung sich mit der Fortschreibung anhand der Absatz- und Umsatzentwicklung behelfen muss. Mit Blick auf die vermeintlich wettbewerbsintensiveren Gebiete ist dieses Vorgehen mindestens fragwürdig, um eine gesicherte Datenbasis zu erhalten.

Bereits die ursprüngliche statistische Aufbereitung der PLZ-basierenden Zahlen der Kabelnetzbetreiber ist fehleranfällig, da nicht berücksichtigt wird, dass Kabelnetze keineswegs gleichmäßig und flächendeckend vorhanden sind. Selbst in Ballungsräumen gibt es ganze Stadtviertel, in denen keine Kabelinfrastruktur vorhanden ist. Diese "kabelfreien" Gebiete sind dabei keineswegs bloß geringfügige Lücken, sondern im Zuge des Ausbaus nicht berücksichtigte Bereiche oder z.B. Neubaugebiete, die aus verschiedenen Gründen nicht erschlossen wurden. Während ländliche Gemeinden häufig mittels eines Netzclusters vollständig erschlossen werden

können, sind in dichter besiedelten Gebieten und größeren Städten historisch bedingt oft mehrere Cluster je nach Netzausbaufortschritt – abhängig häufig von größeren Gestattungsverträgen - zur Erschließung notwendig.

Die im Konsultationsentwurf unterstellte Kalkulation (S. 13 f.; S. 62) lässt außer Acht, dass eine Fortschreibung nur unter der Bedingung zulässig wäre, dass die Entwicklung der Absatz- und Umsatzzahlen gleichmäßig in allen Gebieten erfolgt. Diese Annahme ist jedoch gerade für die benannten Städte nicht zutreffend. In den beispielsweise durch Kabel Deutschland versorgten vier Städten, die potenziell als besonders wettbewerbsintensiv angenommen werden und deshalb „entreguliert“ werden sollen, [REDACTED]

[REDACTED]. Wir haben auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich gerade dort die Marktanteile des Kabels besonders gut entwickelt haben. Zuwächse im Kabel sind hingegen eher in Neubaugebieten sowie in mittleren und kleineren Städten ohne Vectoringausbau zu verzeichnen, in denen das Kabel seine Leistungs- und Geschwindigkeitsvorteile gegenüber ADSL-Angeboten ausspielen kann.

Diese Überlegungen verdeutlichen, dass auch im Hinblick auf die räumliche Marktabgrenzung und damit hinsichtlich der Stabilität der beabsichtigten regionalen Deregulierung Vorsicht und Zweifel angebracht sind, die am vorliegenden Konsultationsentwurf bestehen.

2.3 Zu den Marktstrukturparametern

Der Konsultationsentwurf berücksichtigt hinsichtlich der Anzahl der Anbieter auf dem korrespondierenden Endkundenmarkt für Breitbandzugangsprodukte nicht, dass Kabel Deutschland und Vodafone verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind. Sie stehen unter einheitlicher Leitung und gehören zu demselben Konzern. Es besteht seit dem 01.04.2014 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Vodafone Konzern und Kabel Deutschland. Obwohl rechtlich jeweils selbständige juristische Personen, sind Kabel Deutschland und Vodafone deshalb sowohl bei wertender wirtschaftlicher Betrachtung, als auch rechtlich aufgrund der einheitlichen Leitungsmacht nicht als konkurrierende Anbieter zu sehen, vielmehr sind sie zusammen als ein Anbieter zu betrachten. Sie können ihre Wettbewerbsstrategien koordinieren und sich abstimmen, sie sind untereinander keine Wettbewerber mehr. Dies führt aber dazu, dass in den Städten/Regionen, in denen Vodafone auf TAL-Basis Endkundenproduktanbieter ist und gleichfalls Kabel Deutschland auf ihrer Kabelinfrastruktur, beide Unternehmen nicht als zwei Anbieter im Sinne des entsprechenden Marktstrukturparameter⁵ betrachtet werden können. Dies gilt umso mehr, als dass dort, wo [REDACTED]

Auch wenn dieser Punkt hinsichtlich der 15 Städte lediglich in vier Städten (Kiel, Leipzig, Bremerhaven, Osnabrück) einschlägig ist, was aber auch schon deutlich über 20% der Städte ausmacht, müsste die konzernrechtliche Verbundenheit der beiden Unternehmen bereits in der jetzigen Marktanalyse berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr angesichts der prognostischen Betrachtung der Marktentwicklung für die nächsten drei Jahre. Für die vier bezeichneten Städte entfielen damit möglicherweise das Kriterium von mindestens vier Anbietern im Sinne des

⁵ In den HVt-Bereichen (Anschlussbereiche) der Stadt müssen mindestens vier Anbieter im Sinne des modifizierten Greenfield-Ansatzes (inkl. Telekom) aktiv sein, s. o. Ziff. 2

modifizierten Greenfield-Ansatzes, jedenfalls müssten Vodafone/Kabel Deutschland als ein Anbieter gewertet werden.

Im Hinblick auf die sachliche Marktabgrenzung des IP-basierten Marktes für Layer-3-Bitstromzugang (Vorleistungsmarkt) kommt hinzu, dass ein Marktzutritt durch Kabelnetzbetreiber bekanntlich hohe Hürden aufweist, so dass ein solcher Marktzutritt im Prognosezeitraum mehr als fraglich erscheint. Ein weiterer Anhaltspunkt für die eher nachlassende Attraktivität und Wirtschaftlichkeit dafür ist aber der Marktaustritt von Telefónica aus dem Bitstrom-Vorleistungsmarkt infolge der TAL-Migrationsvereinbarung mit Telekom. Es ist davon auszugehen, dass es handfeste wirtschaftliche Gründe gibt und die mit einem Vorleistungsangebot verbundenen hohen Investitionen dazu geführt haben, dass Telefónica dieses Geschäftsmodell verworfen hat und wieder zum Zugangsnachfrager der Telekom auf geringerer Wertschöpfungsstufe wird.

Hinzu kommt, dass ein Markteintritt ohnehin nur auf Layer-3 ohne weiteres möglich ist, wie die BNetzA im Konsultationsentwurf zutreffend unter Verweis auf die Erkenntnisse des NGA-Forums ausführt. Abgesehen davon, dass ein koaxialbasiertes Bitstromprodukt je nach technischer und kommerzieller Ausgestaltung auf Basis der individuellen Netzgegebenheiten nur bedingt den technischen Möglichkeiten eines DSL-basierten Produkts entspricht, sind zur Nutzung unter Umständen auch signifikante Investitionen auf Nachfragerseite erforderlich. Schließlich senkt die – aus Sicht von Vodafone und Kabel Deutschland jedoch zweifellos richtige – Konditionierung eines nationalen Layer-2 Angebotes der Telekom die Wahrscheinlichkeit und Attraktivität eines Layer-3 Markteintritts von Seiten der Kabelnetzbetreiber zusätzlich. Jedenfalls könnte wegen der größeren Möglichkeiten des Layer-2-Vorleistungsprodukts und der damit dann mittelfristig zu erwartenden Migration der Nachfrage in Richtung Layer-2 Angebot, ein Layer-3-Produkt allenfalls eine Nebenrolle spielen. In weniger wettbewerbsintensiven Gebieten hingegen ist ein Marktzutritt eher noch weniger zu erwarten. Dort, wo ein Layer-2-Produkt auf ähnlicher Zuführungsebene zur Verfügung steht, könnte ein kabelbasiertes Layer-3 Vorleistungsangebot ohnehin nicht als wettbewerbliches Angebot oder Substitut mit diesem Produkt konkurrieren, so dass die hohen Investitionen zur Bereitstellung der Schnittstellen, der operativen und IT-Prozesse sowie des Ausbaus eines Wholesale Geschäftszweigs dafür nicht ausreichend attraktiv erscheinen.

Auch die Erfahrungen in Dänemark, wo der Kabelnetzbetreiber YouSee als mit dem marktbeherrschenden Unternehmen TDC verbundenes Unternehmen ein reguliertes BSA Layer-3 Zugangsprodukt angeboten hat, zeigen, dass eine unmittelbare Austauschbarkeit der KabelBSA Layer-3 Angebote und der herkömmlichen IP-BSA Layer-3 Angebote offenkundig nicht ohne Weiteres gegeben ist. Jedenfalls wurde das dort angebotene und in einem Verfahren durch die dänische nationale Behörde festgelegte Bitstromprodukt - trotz vorheriger lautstarker Forderung durch Wettbewerber – praktisch nicht nachgefragt.

Darüber hinaus ist auch ein weiteres Wettbewerbskriterium nach unserer Einschätzung nicht realistisch angesetzt. Im Entwurf wird davon ausgegangen, ein HVt-Bereich müsse mehr als 4.000 vermarktete Anschlüsse (so ausdrücklich auf S.67) aufweisen um wirtschaftlich erschließbar zu sein. Diese Annahme ist nach unserer Einschätzung dann vertretbar, wenn lediglich der Intra-Plattform-Wettbewerb (z.B. für die Telekom) betrachtet wird und daher nur TAL-basierte TK-Anschlüsse gemeint sind. Wird hingegen der Inter-Plattform-Wettbewerb berücksichtigt und sind

demnach auch andere infrastrukturbasierte TK-Anschlüsse außer TAL gemeint, sollte die relevante HVt-Größe schon aus Gründen einer möglichst wenig sensitiven Marktfestlegung über diesem Wert liegen. Gerade in Gebieten, in welchen die BNetzA ein bereits hohes Wettbewerbsniveau unterstellt, kann ein stabiler Wettbewerbsdruck nur aus der Verfügbarkeit mehrerer alternativer Infrastrukturen (z.B. Glasfaser oder Kabel) hervorgehen. Kunden, die über diese alternativen Infrastrukturen versorgt werden, sind aber aus Sicht der Telekom-Infrastruktur nur „Anschlüsse“, ohne jedoch TAL-Kunden zu sein. Diese Überlegung verdeutlicht, dass die getroffene Annahme, bei einer Zahl von 4.000 Anschlüssen ergebe sich eine hinreichende durchschnittliche Penetration für eine Erschließung, nicht hinreichend berücksichtigt, dass in vielen Fällen ein nicht unerheblicher Teil der Anschlüsse gar nicht vermarktbare ist. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zutragen, sollte daher aus Sicht von Vodafone und Kabel Deutschland eine höhere Schwelle (mind. >6.000 Anschlüsse) als Kriterium verwendet werden.

3. Aufschiebende Bedingung(en): Bundesweites Layer-2-Bitstromzugangsprodukt

Der Konsultationsentwurf der BNetzA kommt zu dem Ergebnis, dass die HVt-Regionen von 15 benannten Großstädten „unter der Prämisse, dass ein reguliertes Layer-2-Bitstromzugangsprodukt im Markt verfügbar ist, nicht in den subnationalen Layer-3-Bitstromzugangsmarkt [fallen].“

Die Begründung dieser Konditionierung in Form einer aufschiebenden Bedingung fußt auf den im Konsultationsentwurf dargelegten Erkenntnissen der BNetzA, wonach die 15 Städte Strukturparameter aufwiesen, die auf „hohe Wettbewerbsfähigkeit“ hindeuteten, insbesondere die Anzahl der Breitbandanbieter auf Grundlage des modifizierten Greenfield-Ansatzes. Jedoch habe diese Einschätzung nur solange Bestand, „wie entweder ein reguliertes TAL-Zugangsprodukt und im Hinblick auf die NGA-Migration ein reguliertes Layer-2-Bitstromzugangsprodukt im Markt nutzbar ist.“ (S. 123) Für den Markteintritt könnten Anbieter von Layer-3-Bitstromzugang auch Layer-2-Bitstromzugang nutzen (S. 123). Demnach geht die BNetzA davon aus, ein (reguliertes und verfügbares) Layer-2-Bitstromzugangsprodukt habe sowohl bezüglich der korrespondierenden Endkundenmärkte, als auch in Bezug auf den Layer-3-Bitstromzugangsmarkt wettbewerblich positive Effekte, die neben den weiteren relevanten Kriterien eine regionale Deregulierung in den 15 Großstädten rechtfertige.

Vodafone und Kabel Deutschland begrüßen im Grundsatz die ausdrückliche Konditionierung einer regionalen Deregulierung des subnationalen Layer-3-Bitstromzugangsmarkts mit der Verfügbarkeit eines Layer-2-Bitstromzugangsproduktes. Denn auch nach Auffassung von Vodafone/Kabel Deutschland spricht sehr viel dafür, dass ein solches Layer-2-Bitstromzugangsprodukt die wettbewerblichen Risiken und Gefährdungen der regionalen Deregulierung des Layer-3-Bitstromzugangsmarktes kompensieren kann, weil Anbietervielfalt und Wettbewerbsintensität auf den korrespondierenden Endkundenmärkten dergestalt nicht nachteilig betroffen werden und Layer-2-Bitstromnachfrager daraus wiederum ihrerseits Layer-3-Bitstromzugangsprodukte vermarkten können. Allerdings hängt dieser grundsätzlich mögliche Kompensationseffekt an der Beachtung einer Reihe wesentlicher Bedingungen für das Layer-2-Bitstromzugangsprodukt, die eine Marktanalyse berücksichtigen muss.

Die Tenorierung des Konsultationsentwurfs (S. 175) sowie dessen Begründung verdeutlichen einige, jedoch noch nicht alle dieser erforderlichen Bedingungen. Aus diesen Gründen halten

Vodafone/Kabel Deutschland es für notwendig und sprechen sich dafür aus, die folgenden Klarstellungen und Ergänzungen in den Konsultationsentwurf ausdrücklich aufzunehmen:

3.1 Verfügbarkeit eines regulierten Layer-2-Bitstromzugangspotroduktes

3.1.1 Geprüftes und abschlussreifes Standardangebot mit bundesweiter Verfügbarkeit eines Layer-2-Bitstromzugangspotroduktes; keine Beschränkung auf die identifizierten 15 Großstädte

Auf Seite 124 des Konsultationsentwurfs in Verbindung mit der dortigen Erläuterung in Fußnote 206 wird ersichtlich, dass die BNetzA unter ihrer tenorierten Prämisse eines regulierten, im Markt verfügbaren Layer-2-Bitstromzugangspotroduktes konkret ein geprüftes Standardangebot im Sinne von § 23 TKG versteht. Diese Bedingung ist zwar notwendig und zu begrüßen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte jedoch verdeutlicht werden, dass dieses Layer-2-Bitstromzugangspotprodukt ein bundesweites Produktangebot umfassen muss und sich nicht auf die deregulierten Regionen beschränkt. Dies gilt zum einen deshalb, weil sich andernfalls ein Umstieg oder ein Einstieg für einen Netzbetreiber in ein Layer-2 Bitstromzugangspotprodukt auf eng begrenztes Gebiet kaum rentieren kann, wenn er nur den Anspruch hätte, dort dieses Produkt zu beziehen. Zum anderen wird der Layer-2-Bitstromzugangspotmarkt zutreffend als ein bundesweiter Markt abgegrenzt, so dass auch diese Logik für ein bundesweites Layer-2 Produkt spricht. Ohne die gebotene Klarstellung könnte man, wie geschehen, jedoch dem Verständnis zuneigen, dass sich infolge der Konnexität zu den deregulierten Regionen auch die Standardangebotsverpflichtung für Layer 2 in räumlicher Hinsicht nur hierauf beschränke. Um derartige Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte unbedingt klargestellt werden, dass das geprüfte und abschlussreife Standardangebot für den Layer-2-Bitstromzugang eine bundesweite Produktverfügbarkeit vorzusehen hat, andernfalls die Prämisse für die regionale Deregulierung nicht erfüllt wird.

Zudem muss das Standardangebot nicht nur geprüft, sondern auch abschlussreif sein damit ein Nachfrager ohne weiteren Zeitverzug einen entsprechenden Vertrag abschließen kann. Die Abschlussreife dürfte i. d. R. vorliegen, wenn und soweit die Telekom Deutschland das geprüfte und ohne Verhandlungen annehmbare Standardangebot gem. § 23 Abs. 8, Abs. 3 vorletzter Satz TKG in ihre AGB aufgenommen hat, die einen Abschluss ermöglichen. Zwischen der Prüfung (ggf. 2. Teilentscheidung der Beschlusskammer) und dieser Aufnahme kann es durchaus noch zu zeitlichen Verzögerungen kommen (z. B. im Falle der Einleitung verwaltungsgerichtlicher Eilverfahren), so dass für die Zwecke des Bedingungseintritts hier der spätere, also die Abschlussreife, anzusetzen ist.

3.1.2 Geprüftes und abschlussreifes Standardangebot mit bundesweiter Verfügbarkeit eines Layer-2-Bitstromzugangspotproduktes für alle xDSL-basierten und Glasfaser-basierten Anschlussinfrastrukturen

Der Fokus bei dem Layer-2-Bitstromzugangspotprodukt liegt auch im Konsultationsentwurf vorwiegend auf den VDSL-basierten Anschlussinfrastrukturen. Diese Fokussierung ist gut nachvollziehbar angesichts der NGA-Migration und der im Konsultationsentwurf problematisierten Ablösung des TAL-HVt-Geschäftsmodells durch Layer-2-basierte Produkte infolge des erhöhten Bandbreitenbedarfs für die Endkundenprodukte. Darüber hinaus

[REDACTED]

Die regionalisierte Deregulierung des Layer-3-Bitstromzugangsproduktes betrifft hingegen vor allem auch die Produkte mit ADSL- und auch SDSL-basierter Anschlussinfrastruktur, [REDACTED]

[REDACTED] Gerade diese ADSL/SDSL-Produkte stehen mit einer regionalen Deregulierung des Layer-3-Bitstromzugangsmarktes nicht mehr notwendiger Weise oder zu den heute geltenden Konditionen zur Verfügung, was zu Kündigungen ggü. Vertragspartnern der Telekom Deutschland und zu Leistungsdefiziten für deren Wettbewerber gerade im ADSL-Produktbereich führen könnte. Jedenfalls bestünde kein rechtlich-regulatorischer Anspruch mehr darauf, ADSL/SDDL basierte Anschlussprodukte zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund sollte gerade bei der tenorierten Prämisse im Konsultationsentwurf (siehe S.175) ergänzend verdeutlicht werden, dass das geprüfte und abschlussreife Standardangebot für Layer-2-Bitstromzugang auch alle relevanten Produktvarianten des sachlich abgegrenzten Layer-2-Bitstromzugangsmarktes umfassen muss. Dies ist im Konsultationsentwurf auch zugrunde gelegt. Der sachlich abgegrenzte Layer-2-Bitstromzugangsmarkt erstreckt sich gerade auf mehr als nur die fokussierte VDSL-Anschlusstechnologie, er umfasst den „Bitstromzugang mit Übergabe auf der Layer-2-Ebene an verschiedenen regionalen Übergabepunkten der Konzentrador-Netz hierarchie unter Einbeziehung aller xDSL-basierten und Glasfaser-basierten Anschlusstechnologien.“ (S. 99) . Demnach muss auch das Standardangebot zumindest diese Produktvarianten umfassen.

[REDACTED]

3.1.3 Qualitätsklassen und Qualitätsparameter des Layer-2-Bitstromzugangsproduktes müssen den Kernpunkten der Spezifikation des NGA-Forums entsprechen

Der Markt 3b wird unter Heranziehung der Explanatory Note⁶ im Konsultationsentwurf so verstanden, dass ihm vor allem Bitstromzugangsprodukte zugeordnet sind über die ausschließlich Massenmarktdienste für die Endkundenebene erzeugt werden (S.38). Ein wesentliches Kriterium ist dabei, dass Vorleistungsnachfrager nur standardisierte Produkte oder solche mit limitierten Funktionen ihren Kunden bereitstellen können. Bitstromzugangsprodukte, die Funktionen mit höherer Qualität aufweisen, seien dem „High Access Quality“ Markt zuzuordnen, dem Markt 4 der neuen Märkteempfehlung.

Das Layer-2-Bitstromzugangsprodukt muss in jedem Fall diejenigen Qualitätsklassen und Qualitätsparameter beinhalten, die aktuell im NGA-Forum spezifiziert wurden. Dies sind die Qualitätsklassen (Dienstklassen) wie in der Technischen Spezifikation unter Ziffer 3

⁶ Commission Staff Working Document, Explanatory Note, accompanying the document Commission Recommendation on relevant product and services Market..., SWD (2014) 298, veröffentlicht am 09.10.2014 in englischer Sprache

vorgehesehen⁷. Hinsichtlich der Qualitätsparameter (QoS-Parameter)müssen die Bandbreiten entsprechend der NGA-Spezifikation⁸ gelten, und zwar:

L2-BSA V – Mustervereinbarungen, Ziffer 2.3

Diensteklasse		QoS – Parameter		
		in Abhängigkeit von der verwendeten Zugangstechnologie (typ. Wertebereiche)		
		Laufzeitverzögerung (Latency)	Laufzeitschwankungen (Jitter)	Paketverluste (Packet Loss)
1	Realtime (Interaktive)	<10 ms ... <30 ms	<2 ms ... <10 ms	<0,1 %
2	Streaming (Multimedia)	<10 ms ... <100 ms	<5 ms ... <20 ms	<0,0001% ... <0,1%
3	Critical Applications (low loss)	<15 ms ... <100 ms	<10 ms ... <20 ms	<0,01% ... <0,05%
4	Best Effort	<100 ms	Best Effort	Best Effort

Tabelle 1: Vorschlag für QoS-Parameter für L2-BSA in NGA-Netzen⁹

Diese spezifizierten Klassen und Parameter decken in jedem Fall der Erstellung standardisierter Massenmarktprodukte für Privatkunden (Small Office, Home Office) und große Teile von Geschäftskundensegmenten (Small Medium Businesses) ab. In der Technischen Spezifikation des NGA-Forums (Ziffer 1.1.2 „Adressierte Kunden“) sind entsprechende Kategorien gebildet worden. Demnach können allenfalls bitstrombasierte Produkte für Großkunden (Large Business) infolge individualisierter und hochqualitativer Anforderungen nicht mehr in den Massenmarkt des Marktes 3b fallen.

Festzuhalten bleibt, dass das Layer-2-Bitstromzugangsprdukt in Form eines geprüften und abschlussreifen Standardangebots die Qualitätsklassen und –parameter für Massenmarktprodukte abbilden muss wie im NGA-Forum spezifiziert. Dergestalt werden dann standardisierte Produkte für Privatkunden und kleine bis mittlere Geschäftskunden erfasst.

In diesem Zusammenhang wäre es kein sachgerechter Einwand, dass die Fragen nach der Qualität etc. eines Layer-2-Bitstromzugangsprduktes allein dem zeitlich nachgeordneten Regulierungsverfügungsverfahren oder dem noch weiter nachgeordneten Standardangebotsverfahren vorbehalten bleiben müsste. Denn der kompensierende Wettbewerbseffekt eines Layer-2-Bitstromzugangsprduktes hängt - wie dargelegt - vor allem und gerade auch von der Güte dieses Layer 2 Produktes ab, was der BNetzA aus dem von ihr initiierten und durchgeführten NGA-Forum bestens bekannt ist. Demnach kann und müsste die Präsidentenkammer auch schon hier in der Marktanalyse die erforderlichen Konkretisierungen zum Layer 2-Bitstromzugangsprdukt treffen.

⁷ NGA-Forum, Leistungsbeschreibung eines Ebene 2-Zugangsproduktes, LS-BSA II – Technische Spezifikation, Version 2.1 vom 01.06.2014

⁸ NGA-Forum, Leistungsbeschreibung eines Ebene 2-Zugangsproduktes, L2-BSA V – Mustervereinbarung, Ziffer 2.3, Tabelle 3

3.1.4 Parallelabgrenzung zu Markt 4 für High Quality Access Bitstrom geboten

Qualitäten und Individualisierungsgrad von Layer-2-basierten Produkten, die über die standardisierten Massenmarktprodukte – wie unter 3.1.3. dargestellt – hinausgehen und infolge starken individualisierten Zuschnitts und besonders hoher Qualitätsanforderungen vorwiegend für große Geschäftskunden (Large Business) benötigt werden, müssten im Markt 4 abgegrenzt werden. Diese großen, vielfach multinationalen Unternehmen sind zwar zahlenmäßig gering, kommerziell aber sehr bedeutsam (vgl. auch WIK-Gutachten Mai 2014, Regionalisierung der Regulierung, S. 45 ff.).

Diese parallele Marktdefinition und –analyse ist umso mehr geboten, als dass infolge der neuen Märkteempfehlung möglicherweise Verschiebungen in der Zuordnung von Vorleistungsprodukten von einem zum anderen Markt stattgefunden haben, gewollt oder ungewollt. Es muss allerdings Klarheit herrschen, dass nicht Produkte aus der Marktanalyse eines Marktes 3b in der Erwartung herausfallen, sie seien dem Markt 4 zuzuordnen, ohne dass dies hinreichend sicher ist.

3.1.5 Entgeltregulierung des Layer-2-Bitstromzugangspotentialproduktes ist ggf. neu zu bewerten

Nach § 23 Abs. 4 letzter Satz TKG gelten bei einem geprüften Standardangebot für die Regulierung der Entgelte die Vorschriften der §§ 27 – 37 TKG. Dies bedeutet für die hier relevante Marktabgrenzung und der Layer-2-Prämisse, dass diese Prämisse noch keine Vorgabe darüber machen kann, ob die Entgelte des Layer-2-Bitstromzugangspotentialproduktes einer ex ante Regulierung (vorherige Entgeltgenehmigung, §§ 30 Abs. 1 S. 1, 31 TKG), einer ex post Regulierung mit vorheriger Anzeigeverpflichtung der Entgelte (§§ 30 Abs. 1 S. 2, 38 TKG) oder ohne eine solche vorherige Anzeigeverpflichtung (§§ 30 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 2 – 4 TKG) unterwirft. Dies wird im Rahmen der Regulierungsverfügung zu entscheiden sein, die voraussichtlich parallel zur laufenden Marktanalyse betrieben wird und die konkreten Abhilfemaßnahmen vorgibt, wozu gerade auch die Entgeltregulierung zählt. Dies bedeutet dann auch, dass die bisherige ex post Entgeltregulierung für Layer 3 und Layer 2 Bitstrom u. a. im Lichte der zugrundeliegenden Marktanalyse überprüft werden müsste. Zu einer effizienten Kompensationswirkung der regionalen Deregulierung von Layer-3-Bitstrom durch ein reguliertes Layer-2-Bitstromzugangspotentialprodukt gehört auch die sachgerechte Ausgestaltung der Entgelte.

3.2 Vorkehrungen aufgrund von § 14 Abs. 1 TKG

Die der regionalen Marktabgrenzung zugrunde gelegten Kriterien begründen die Gefahr, dass Marktanalyseverfahren nicht nur im regelmäßigen Turnus, sondern gewissermaßen fortlaufend durchgeführt werden. Die bezeichnete Rechtsgrundlage verpflichtet die BNetzA, bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse einer durchgeführten Marktdefinition und Marktanalyse (§§ 10 bis 12 TKG) nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen, die Regelungen der §§ 10 bis 13 entsprechend anzuwenden. Die Ergebnisse einer subnationalen Marktabgrenzung können viel schneller überholt sein als die einer insofern recht stabilen nationalen Marktabgrenzung. Die tatsächlichen Marktgegebenheiten würden sich z. B. geändert haben, wenn die Telekom in einer deregulierten Region/Stadt bzw. in einem oder mehreren Hauptverteilerbereichen der Region/Stadt Marktanteile von mehr als 50% erzielen würde. Das ist angesichts der entfesselten Marktdynamik durchaus in vergleichsweise kleinen Gebieten denkbar und auch substantiiert darlegbar durch

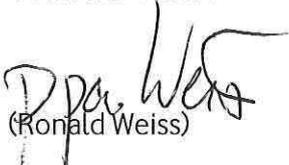
Wettbewerber. Folge wäre, dass die BNetzA ggf. neue Verfahren einleiten müsste zur Überprüfung der Gegebenheiten (§§ 14 Abs. 1, 10 Abs. 1 TKG sieht eine gebundene Entscheidung vor, kein Ermessen) und die deregulierte Region/Stadt fortan wieder in den regulierten Vorleistungsmarkt fiele. In diese Richtung gehen auch Veränderungen von tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Anbieter von Endkundenprodukten. Entsprechendes gilt vor allem auch in die andere Richtung, dass die Telekom z. B. durch entsprechende Anträge an die und Kenntnisverschaffung ggü. der BNetzA nach den bekannten Kriterien die Herausnahme weiterer Städte aus dem subnationalen Layer-3-Bitstrommarkt und der Regulierung verlangen kann, z. B. weil sie in entsprechenden HVT-Bereichen nunmehr die Kriterien erfüllt. Auch das ist substantiierbar und begründet die Gefahr einer permanenten Marktanalyse mit allen damit verbundenen Aufwänden und Unsicherheiten. Wir halten deshalb eine Klarstellung schon in der Marktfestlegung für zielführend, dass eine Anpassung der Marktangrenzung unabhängig von tatsächlichen und möglicherweise raschen Marktveränderungen auf Grundlage der im Entwurf vorgeschlagenen Kriterien in der Regel nicht häufiger als in jährlichem Turnus stattfinden sollten.

Auch dieses skizzierte Risiko verdeutlicht, dass ein geprüftes, abschlussreifes Layer-2-Standardangebot mit bundesweiter Produktverfügbarkeit auch erforderlich ist, um diese Unsicherheiten aufzufangen. Denn derjenige, der entweder selbst auf ein Layer-2-Zugangsprodukt migriert, macht sich von diesem Schwankungspotenzial des subnationalen Layer-3-Bitstromzugangsmarktes unabhängig oder er könnte ggf. ein Layer-3-Vorleistungsprodukt von einem Unternehmen beziehen, das seinerseits ein Layer-2-Bitstromzugangprodukt von der Telekom erhält.

Dieses Schreiben enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ist nur für die BNetzA bestimmt!

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH


(Ronald Weiss)


(Ralf Monius)